

Generalrepetition Übungen

Konkursrecht FS 2014

Prof. Isaak Meier

NATÜRLICHE PERSONEN IM KONKURS

Konkursverlustschein (SchKG 265/149)

- Schuldanerkennung nach SchKG 82 bei Anerkennung durch den Schuldner
- Verjährung innert 20 Jahren; keine Verzinsung
- Arrest
- Neue Betreuung nur bei neuem Vermögen

Was ist unter «neuem Vermögen» nach SchKG 265 II zu verstehen? (Folie 1)

- Erbschaft, Lotteriegewinn etc.
- Vermögensbildendes Einkommen: liegt über erhöhtem Existenzminimum

Berechnung des «neuen Vermögens» bei vermögensbildendem Einkommen

- Umfang des Einkommens: Praxis im Kanton Zürich: um $\frac{2}{3}$ erhöhter Grundbetrag plus effektive Ausgaben inklusive Steuern.
- Massgebliche Zeitspanne:
 - Wohl noch h.M.: Ein Jahr zurückgerechnet ab neuem Betreibungsbegehren (12 mal Betrag über erhöhtem Einkommen).
 - Neuere Ansicht (unter anderen): Zeitspanne Konkurschluss bis zum neuen Betreibungsbegehren.

Vermögen, über das der Schuldner lediglich
«wirtschaftlich» verfügt (SchKG 265a III)

- Abstrakte Berechnung des neuen Vermögens:
Beispiel: Schuldner lässt sich von nahestehender AG
eine teure Wohnung bezahlen. Hinzurechnung des
Mietzinses.
- Einbezug des betreffenden Vermögenswertes in die
Pfändung = Verlangt eine Art Anfechtungstatbestand.

VERTRÄGE IM KONKURS (FRAGEN 4/6)

Rechtsgrundlagen

Privatrecht (OR etc.)	SchKG
<p data-bbox="434 357 1032 405">Allgemeine Bestimmungen</p> <p data-bbox="277 427 1167 480">OR 83 (Rücktritt bei Zahlungsunfähigkeit)</p> <p data-bbox="277 512 837 564">OR 107 (Schuldnerverzug)</p> <p data-bbox="443 651 1025 699">Besondere Bestimmungen</p> <p data-bbox="277 730 965 783">Auflösung von Gesetztes wegen</p> <p data-bbox="277 810 1070 927">OR 250 II (Widerruf des Schenkungsversprechens)</p> <p data-bbox="277 1002 1048 1054">VVG 37 I (Konkurs des Versicherers)</p> <p data-bbox="546 1129 920 1177">Kündigungsrecht</p> <p data-bbox="277 1209 958 1262">OR 266 h (Konkurs des Mieters)</p> <p data-bbox="277 1337 972 1449">OR 337a (Zahlungsunfähigkeit d. Arbeitgebers)</p>	<p data-bbox="1196 357 1928 571">SchKG 211 (Umwandlung von Realansprüchen in Geldforderungen; Erfüllung von noch nicht erfüllten Verträgen).</p> <p data-bbox="1196 767 2024 815">revSchKG 211a (Dauerschuldverhältnisse)</p>

SchKG 211

SchKG 211 (Umwandlung von Forderungen und Vertragseintritt)

¹ Forderungen, welche nicht eine Geldzahlung zum Gegenstande haben, werden in Geldforderungen von entsprechendem Werte umgewandelt.

² **Die Konkursverwaltung hat indessen das Recht, zweiseitige Verträge, die zur Zeit der Konkurseröffnung nicht oder nur teilweise erfüllt sind, anstelle des Schuldners zu erfüllen.** Der Vertragspartner kann verlangen, dass ihm die Erfüllung sichergestellt werde.

^{2bis} Das Recht der Konkursverwaltung nach Absatz 2 ist jedoch ausgeschlossen bei Fixgeschäften (Art. 108 Ziff. 3 OR) ...

³

SchKG 211a

1

Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen können ab Konkurseröffnung als Konkursforderungen höchstens bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin oder bis zum Ende der festen Vertragsdauer geltend gemacht werden. Der Gläubiger muss sich allfällige Vorteile, die er für diese Dauer erlangt hat, anrechnen lassen.

2

Soweit die Konkursmasse die Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis in Anspruch genommen hat, gelten die entsprechenden Gegenforderungen, die nach Konkurseröffnung entstanden sind, als Masseverbindlichkeiten.

3

Vorbehalten bleibt die Weiterführung eines Vertragsverhältnisses durch den Schuldner persönlich.

Erfüllung des Vertrages durch die Konkursverwaltung

- Die übernommenen Verpflichtungen werden zu Massaverbindlichkeiten (SchKG 211a II)
- Erfasst werden nur die Verbindlichkeiten, welche nach Konkurseröffnung entstanden sind.
- Sodann nur, «soweit die Konkursmasse die Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis in Anspruch genommen hat».

Retentionsrecht des Vermieters von Geschäftsräumlichkeiten (OR 268)

Q. Retentionsrecht des Vermieters

I. Umfang

¹ Der Vermieter von Geschäftsräumen hat für einen verfallenen Jahreszins und den laufenden Halbjahreszins ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, die sich in den vermieteten Räumen befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören.

² Das Retentionsrecht des Vermieters umfasst die vom Untermieter eingebrachten Gegenstände insoweit, als dieser seinen Mietzins nicht bezahlt hat.

³ Ausgeschlossen ist das Retentionsrecht an Sachen, die durch die Gläubiger des Mieters nicht gepfändet werden könnten.

Kündigungsrecht des Vermieters, OR 266h

2. Konkurs des Mieters

¹ Fällt der Mieter nach Übernahme der Sache in Konkurs, so kann der Vermieter für künftige Mietzinse Sicherheit verlangen. Er muss dafür dem Mieter und der Konkursverwaltung schriftlich eine angemessene Frist setzen.

² Erhält der Vermieter innert dieser Frist keine Sicherheit, so kann er fristlos kündigen.

AUSSONDERUNG (FRAGE 6)

Aussonderung nach SchKG 242

		Gläubigerrechte	Vorgehensweise
Bestreitung des Drittrechts		Kein Einbezug der Gläubiger	Konkursverwaltung setzt dem Dritten eine Klagefrist an; Bei Klageerhebung führt sie den Prozess für die Masse
Anerkennung des Drittrechts durch die Konkursverwaltung	Klarer Fall etc. (KOV 51)	Kein Einbezug der Gläubiger	Konkursverwaltung verfügt die Herausgabe
	Andere Fälle	Abtretung der Passivposition nach SchKG 260 (KOV 47)	Konkursverwaltung setzt dem Dritten eine Klagefrist an; Bei Klageerhebung führt der Abtretungsgläubiger den Prozess für die Masse

KONKURSERÖFFNUNG (FRAGE 1)

Beschwerde gegen Konkurserkenntnis (SchKG 174)

Rechtsgrundlagen: ZPO 319 ff. mit den Besonderheiten nach SchKG 174

Voraussetzungen für Aufhebung des Konkurserkenntnisses:

- Fehlen einer oder mehrerer Voraussetzungen für die erstinstanzliche Konkurseröffnung (siehe die entsprechende Folie)
- **Zahlung innerhalb Rechtsmittelfrist und Glaubhaftmachen Zahlungsfähigkeit (Abs. 2).**

Wesentliche Modifizierung des Novenrechts:

- Unechte Noven sind unbeschränkt zulässig (Abs. 1).
- Echte Noven sind nur aber immerhin betreffend Zahlung möglich (Abs. 2).
- Umfassende Noven für das neue Thema der Zahlungsfähigkeit.

Aufschiebende Wirkung: Rechtsgrundlagen SchKG 174 III, 36; ZPO 325: Aufschiebende Wirkung nur bei besonderer Anordnung!!!!

Beschwerde an das Bundesgericht gegen Konkurserkenntnis

Rechtsgrundlagen: BGG 72 II lit. a Entscheide in
Schuldbetreibungs- und Konkursachen

Besondere Voraussetzungen: Kein Mindeststreitwert (BGG 74 II
lit. d)

Eingeschränkte Kognition: Gesetzesverletzung (BGG 95) und
offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen (BGG 97)

Aufschiebende Wirkung: BGG 103: Nur auf besondere
Anordnung

VERWERTUNG (FRAGE 2)

Zeitpunkt der Verwertung (ordentliches Verfahren)

- Konkursamt (SchKG 243 II): Dringlichkeitsverkauf
- Erste Gläubigerversammlung (SchKG 238):
Entscheide, welche keinen Aufschub gestatten.
- Konkursverwaltung (SchKG 243 II):
Dringlichkeitsverkauf
- Zweite Gläubigerversammlung: Reguläre
Entscheidung über Verwertung (SchKG 243 III).

SCHK-BESCHWERDE (FRAGE 2/3)

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der SchK-Beschwerde

- Anfechtungsobjekt: Verfügung eines SchK-Organ.
- Keine vorgehende gerichtliche Klage (vgl. SchKG 17).
- Beschwerdelegitimation: Gläubiger/Schuldner oder betroffener Dritter.
- Beschwerdefrist: 10 Tage oder Fall der Nichtigkeit.

Beschwerdegründe

	Kantonale Aufsichtsbehörden	Bundesgericht
Gesetzesverletzung	Umfassende Überprüfung	Lediglich Verletzungen von Bundesrecht (Gesetzesrecht, Verfassungsrecht etc.) Kantonales Recht nur auf Willkür
Rechtsverweigerung/ Rechtsverzögerung	Umfassende Überprüfung	Umfassende Überprüfung
Unangemessenheit	Umfassende Überprüfung	<u>Grundsätzlich keine Ermessenskontrolle</u>

Beschwerde gegen Entscheide der Konkursorgane

Konkursamt	Gegen alle Verfügungen
Gläubigerversammlung	Erste Gläubigerversammlung 5 Tage Frist. Gläubiger unbeschränkt. Schuldner nur betreffend Gesetzesverletzungen. Zweite Gläubigerversammlung Allgemein keine Überprüfung der Unangemessenheit!
Konkursverwaltung	Gegen alle Verfügungen
Gläubigerausschuss	Umstritten: h.M. eher zulässig.

ANFECHTUNGSKLAGE

Absichtsanfechtung (SchKG 288)

Tatbestandselemente

- Gläubigerschädigung;
- Absicht der Schädigung durch den Schuldner;
- Erkennbarkeit der Schädigung durch den Dritten.

Zusammenfassung der Bundesgerichtspraxis

Schädigungsabsicht des Schuldners:

- **Schädigungsabsicht wird unterstellt, wenn er sich im Zeitpunkt der Vornahme in einer finanziell prekären Lage (Stichwort: Überlebenskampf) befindet.**
- Die Absicht ist immerhin zu verneinen:
 - *Bei Rückzahlung eines Darlehens, welches gerade zum besonderen Zwecke der Sanierung gewährt worden ist, und bei Finanzierung von Dienstleistungen, welche für eine **Sanierung unerlässlich** sind.*
 - Die Schädigungsabsicht ist auch nicht bei Zahlungen anzunehmen, welche im Rahmen des „**normalen Geschäftsganges**“ erfolgen. Hierunter fällt auch die periodische Entrichtung von Darlehenszinsen ...

Absichtsanfechtung

Allgemeines zu den Tatbestandselementen: **Erkennbarkeit der Schädigung durch den Dritten**

- **Bei der Erkennbarkeit durch den Dritten genügt schon die Fahrlässigkeit.**
- Diese ist gegeben, wenn der Dritte **bei Anwendung der üblichen/zumutbaren Sorgfalt** die Schädigungsabsicht erkennen müsste. Bei Vorliegen von Indizien besteht eine **Erkundungspflicht**. Dass der Dritte die Schädigung effektiv erkannt hat, ist nicht notwendig.
- **Die Grundfrage zu diesem Kriterium lautet stets: Hat der Dritte die schwerwiegenden finanziellen Probleme des Schuldners erkannt oder erkennen müssen?**